

Kopie

Nutzungsordnung für Sportplatz und Sportplatzgebäude in Linthe

Die Gemeindevertretung Linthe hat in ihrer Gemeindevertreterversammlung am 30.01.2002 mit Beschluss Nr. L-50-231/01 folgende Ordnung über die Benutzung des Sportplatzes und des Sportplatzgebäudes beschlossen.

§ 1

Zweck

- (1) Die Gemeinde Linthe stellt den Sportplatz und das Sportplatzgebäude für den aktiven Sport, Freizeitgestaltung und Erholung sowie für entsprechende Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Ordnung zur Verfügung.
- (2) Die Nutzungsordnung dient zur Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit in und auf den Sportstätten. Sie ist zu beachten und liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.
- (3) Mit dem Betreten der Sportstätten erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Ordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten
- (4) Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining usw.) sind die Vereins- und Übungsleiter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher diese Ordnung beachten.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Benutzung und den Besuch der von der Gemeinde Linthe betriebenen Sportstätten:
 - a) Sportplatz
 - b) Sportplatzgebäude

§ 3

Gestattung und Nutzung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten gemäß § 2 kann nach der Inanspruchnahme durch
 - a) Einzelpersonen und
 - b) Personengruppen (z.B. Vereine und Sportgruppen) erfolgen,wenn es dem Hauptnutzungszweck nicht entgegensteht.

- (2) Die Benutzung der unter §2 aufgeführten Einrichtungen erfolgt auf schriftlichem Antrag und bedarf der Gestattung durch das Amt Brück als Vertreter der Gemeinde Linthe sowie der Bestätigung durch den Vereinsleiter des SV Union Linthe.
Bei der Nutzungsvergabe haben Veranstaltungen im Interesse des Sportes Vorrang.
- (3) Die Erlaubnis ergeht formlos schriftlich, im Ausnahmefall mündlich vorab. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis gilt:
 - a) für einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis)
 - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen, während einer bestimmten Zeitdauer.
- (5) Die mündliche oder schriftliche Erlaubnis kann bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder bei ungenügender Ausnutzung ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (6) Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung, wenn genannte Sportstätten ganz oder teilweise aus besonderen Anlässen geschlossen werden müssen.
- (7) Die Schlüssel der Anlage verwaltet der Leiter des Vereins SV Union Linthe e.V und Mitglieder des Vereines lt. Schlüsselliste.
Der Vereinsleiter hat die Verantwortung der Endkontrolle.
- (8) Die Benutzung des Sportplatzes außerhalb der festgelegten Belegungszeiten ist nicht gestattet.

§ 4

Benutzungsrecht

- (1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung (nach Maßgabe der Erlaubnis) auf eigene Verantwortung genutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
 - Die Einrichtungen und Ihre Geräte sowie Ausstattungen sind schonend zu behandeln.
 - Vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen.
 - Eigenmächtige Veränderungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.

- Sportliche Übungen dürfen nur entsprechend der hierfür vorhandenen Einrichtungen oder Geräte betrieben werden.
- (3) Jeder Benutzer hat die Mitteilungspflicht, Beschädigungen oder Mängel an den Sportstätten und deren Einrichtungen, die auftreten oder festgestellt werden, unverzüglich dem Aufsichtspersonal bzw. dem Sozialamt mitzuteilen. Schadhafes darf nicht weiterbenutzt werden. (Kennzeichnungspflicht)

Der Verursacher ist für die Beschädigung haftbar und muss angerichtete Schäden unverzüglich beseitigen bzw. ersetzen.
- (4) Betrunkene und Verwahrloste haben keinen Zutritt.
- (5) Kinder unter 6 Jahre dürfen nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung die Sportstätten nutzen.
- (6) Das Rauchen in den Sportstätten sowie Nebenräumen ist verboten. Außerhalb des Sportplatzgebäudes ist das Rauchen an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
- (7) Nach Nutzungsende ist im Sportplatzgebäude das Licht auszuschalten und die Fenster zu schließen.
- (8) Besondere Vorkommnisse und Schäden sind dem Amt Brück (Sozialamt) zu melden.
- (9) Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt an den dafür bestimmten Plätzen und auf eigene Gefahr.

§ 5

Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer.
- (2) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach §4 Abs.3 dieser Ordnung. Der Veranstalter hat für die Absicherung der Ersten Hilfe zu sorgen.
- (3) Veranstaltungen sind bis 8 Wochen vor Beginn beim Amt unter Benennung des Leiters und Stellvertreters zu beantragen. Für eine eventuell notwendige polizeiliche Anmeldung ist der Veranstalter ebenfalls verantwortlich.
- (4) Die Zugänge und Fluchtwege sind vom Veranstalter frei zu halten.
- (5) Das Amt Brück verlangt von den Veranstaltern und Nutzern vor Nutzungsbeginn die Vorlage eines Haftpflichtversicherungsvertrages.

- (6) Es besteht rechtzeitige Benachrichtigungspflicht, wenn eine angemeldete Veranstaltung ausfällt. Für entstandene Unkosten oder Schäden kann der Veranstalter haftbar gemacht werden.

§ 6 Gebühren

- (1) Betriebskosten für die Sportstätten werden von den gemeinnützigen Sportvereinen nicht gefordert, aber als Förderung der Jugend und des Sportes durch die Gemeinde angerechnet.
- (2) Für eventuell auftretende GEMA- Gebühren kommt der Veranstalter auf.

§ 7

Sonstige Leistungen

Das Anbieten und Erbringen gewerblicher Leistungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet von etwa erforderlichen sonstigen Genehmigungen erteilt.

§ 8

Fundgegenstände

Werden offenbar besitzerlose Gegenstände innerhalb der Sportstätten gefunden, so sind diese beim Vereinsleiter oder bei verantwortlichen Mitgliedern des Vereines abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

§ 9

Besucher

- (1) Bei Veranstaltungen sowie beim Übungsbetrieb von Vereinen, Sportgruppen und sonstigen Nutzern obliegt die Zulassung von Besuchern dem Inhaber der Nutzungserlaubnis. Die gesetzlichen Vorgaben sind dazu zu beachten.
- (2) Die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung über das Verhalten in Sportstätten gelten für Besucher in zutreffenden Bereichen sinngemäß.

§ 10

Aufsicht und Zuwiderhandlungen

- (1) Das Personal hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folgen zu leisten.
- (2) Der Vereinsleiter ist befugt, Besucher und Nutzer, die wiederholt gegen diese Ordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus den Sportstätten zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, kann eine Ordnungsstrafe in Höhe bis zu 250 Euro erhoben werden.
- (3) Liegen grobe Verstöße vor, oder werden Anweisungen des Vereinsleiters wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot durch das Amt Brück, als rechtlicher Vertreter der Gemeinde Linthe, ausgesprochen werden. Auf das Recht zur Gegendarstellung im Amt Brück wird hingewiesen.

§ 11

Ausnahme

Von den Bestimmungen dieser Ordnung kann das Amt Brück Ausnahmen zulassen.

§ 12

Zuständigkeit

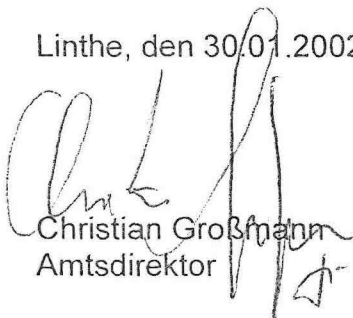
- (1) Die Durchführung dieser Ordnung obliegt dem Amt Brück, Sozialamt.
- (2) Weisungen über Maßnahmen der vom Amt Brück Beauftragten sind zu beachten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Linthe, den 30.01.2002


Christian Großmann
Amtsdirektor

Ulrike Schübel
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Kopie

Anlage zur Nutzungsordnung des Amtes Brück:

„Nutzungsordnung für Sportplatz und Sportplatzgebäude in Linthe“

Beschlussvorlage: L-50-231/01

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Linthe am 30.01.2002 beschlossene Ordnung über die Nutzung des Sportplatzes und des Sportplatzgebäudes in Linthe, wird dem Amtsblatt für das Amt Brück, dem Flämingboten öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 13.02.2002


Großmann
Amtsdirektor

Diese Ordnung über die Nutzung des Sportplatzes und des Sportplatzgebäudes in Linthe wurde am im Amtsblatt für das Amt Brück, dem Flämingboten, Nr. öffentlich bekannt gemacht.

Dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark gem. §§ 5/2 und 6/2 GO angezeigt am

AZ

Datei

Brück, den

Großmann
Amtsdirektor

